

2.4 Die Geschäftsführung bei der GmbH & Co. KG

2.4.1 Geschäftsführung

Nach § 164 HGB liegt die Geschäftsführung grundsätzlich bei den Komplementären, also den persönlich haftenden Gesellschaftern. Bei der GmbH & Co. KG existiert in der Regel nur eine Komplementärin, nämlich eine GmbH, die mit ihrem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft haftet. Die GmbH führt daher die Geschäfte der KG. Da die GmbH durch ihre Geschäftsführer vertreten wird, vertreten die Geschäftsführer der GmbH damit letztlich auch die Geschäfte der KG.

Die Kommanditisten sind nach dem gesetzlichen Modell von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie können jedoch Geschäften widersprechen, die über den gewöhnlichen Betrieb der KG hinausgehen (§ 164 Satz 1 HGB).

Der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG kann für die Geschäftsführung detaillierte Regelungen aufstellen. Üblich ist, dass der Gesellschaftsvertrag die Bestimmung der Geschäftsführungsbefugnisse im Einzelnen den Gesellschaftern vorbehält. Die Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft beschließt hiernach über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH und über Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse der Kommanditisten.

2.4.2 Gesellschafterversammlung

Das Recht der Kommanditgesellschaft und damit auch das Recht der GmbH & Co. KG ist sehr flexibel. Im Wesentlichen können die Gesellschafter im Gesellschaftervertrag die Grundlagen der Geschäftsführung selbst bestimmen.

2.5 Die Geschäftsführung bei der stillen Gesellschaft

2.5.1 Geschäftsführung

Die stille Gesellschaft ist eine nach außen nicht sichtbare Beteiligung am Handelsgewerbe eines anderen durch Leistung einer Einlage. Rechtsgrundlagen der stillen Gesellschaft sind die §§ 230–237 HGB, teilweise mit Verweisungen auf die Vorschriften zur OHG und zur BGB-Gesellschaft. Die stille Gesellschaft ist eine Innengesellschaft ohne gemeinschaftliches Gesellschaftsvermögen; die Einlage des stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des Unternehmens über (§ 230 Abs. 1 HGB). Die Geschäftsführung liegt allein beim Geschäftsinhaber. Dieser tritt weiterhin nach außen im eigenen Namen auf, weswegen die Gesellschaft „still“ ist.

2.5.2 Kontrollrechte des Stillen Gesellschafters

Der Stille Gesellschafter verfügt nach den gesetzlichen Bestimmungen über keine Rechte zur Geschäftsführung, sondern lediglich über Kontrollrechte. Nach § 233 HGB ist der stille Gesellschafter insbesondere berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

2.5.3 Atypisch stille Gesellschaft

Man unterscheidet die sogenannte typisch stille Gesellschaft, die der Stellung eines Darlehensgebers nahe kommt, und die atypisch stille Gesellschaft, die inhaltlich einer Kommanditbeteiligung entspricht. Gegenüber der KG hat die atypisch stille Gesellschaft für den stillen Gesellschafter den Vorteil der einfacheren Gründung und der Anonymität der Beteiligung, weil sie nicht in das Handelsregister einzutragen ist.

2.6 Die Geschäftsführung bei der Aktiengesellschaft

2.6.1 Vorstand

Zum Aufgabenbereich des Vorstands gehört die eigenverantwortliche Leitung des Unternehmens, also die Geschäftsführung und Vertretung. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten (§ 76 Abs. 1 AktG). Bestellt wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat auf maximal fünf Jahre (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Eine Wiederwahl ist zulässig (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AktG). Mit der Gesellschaft schließt der Vorstand einen Anstellungsvertrag, mit dem seine Tätigkeit und die Vergütung im Einzelnen geregelt wird. Bei Gesellschaften mit einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. € hat der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Der Vorstand kann nur aus wichtigem Grunde aus dem Amt entlassen werden (§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG). Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat damit unter allen Gesellschaftsformen die stärkste Stellung als Geschäftsführungsorgan. Die Gesellschafter dagegen, also die Aktionäre, haben die schwächste Stellung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt (§ 77 Abs. 2 Satz 2 AktG).

2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe der Überwachung des Vorstandes (§ 111 Abs. 1 AktG). Hierzu gehört auch die Beratungspflicht. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG).

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (§ 95 Abs. 1 AktG). Er hat weitgehende Einsichts- und Prüfungsrechte (§ 111 Abs. 2 AktG). Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Gewinnverteilungsvorschlag und den Lagebericht (§ 172 AktG).

Nach § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Notwendig ist also die Aufstellung eines Mindestkatalogs zustimmungspflichtiger Geschäfte, in welchen alle Maßnahmen aufzunehmen sind, die grundlegende Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen, so kann der Vorstand verlangen, dass die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt (§ 111 Abs. 4 Satz 3 AktG).

2.6.3 Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören u.a.:

- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- die Verwendung des Bilanzgewinns,
- die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
- die Bestellung der Abschlussprüfer und
- die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft. Das Stimmrecht bemisst sich nach den Nennbeträgen der Aktien.

2.7 Die Geschäftsführung im Konzern

2.7.1 Grundsatz

Grundlage des Gesellschaftsrechts ist die rechtliche und wirtschaftlich selbständige Gesellschaft als Unternehmensträger. Diesem Leitbild entspricht jedoch die gesellschaftsrechtliche Wirklichkeit nicht, denn überwiegend sind die Geschäfte konzernverbunden, stellen also einen Teil einer Unternehmensgruppe dar.

2.7.2 Die Führung der Geschäfte eines konzernabhängigen Unternehmens

Ist die vom Geschäftsführer geführte Gesellschaft konzernabhängig, so hat dies nachhaltige Einwirkungen auf die interne Zuständigkeitsordnung, die Stellung der Gesellschaftsorgane zueinander und die Rechte der Gesellschafter. Denn die Muttergesellschaft der vom Geschäftsführer geleiteten Gesellschaft benutzt ihre Tochtergesellschaft oftmals vorrangig für eigene Belange und nimmt dadurch Nachteile bei ihrer Tochtergesellschaft bewusst in Kauf. Oftmals ist der Gesellschaftsvertrag der von dem Geschäftsführer geleiteten Gesellschaft an die Konzernlage angepasst.

Der Geschäftsführer ist aber den Interessen der von ihm geleiteten Gesellschaft und nicht irgendwelchen Interessen der Muttergesellschaft verpflichtet. Dies kann für ihn sehr schnell zu Konflikten und auch zu unüberschaubaren Haftungsverhältnissen bis hin zur Strafbarkeit wegen Untreue führen.

Am Einfachsten ist für den Geschäftsführer der konzernabhängigen Gesellschaft die Leitung der Gesellschaft, wenn die von ihm geführte Gesellschaft mit der Muttergesellschaft mittels eines Beherrschungsvertrages verbunden ist. Ein Beherrschungsvertrag ist ein sogenannter Unternehmensvertrag, mit dem die abhängige GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt, das damit das Recht erhält, der Geschäftsführung direkt Weisungen zu erteilen (vgl. § 291 Abs. 1 AktG). In Analogie zu § 308 AktG ist die beherrschende Gesellschaft auch nach dem GmbH-Recht berechtigt, dem Geschäftsführer der beherrschten Gesellschaft auf der Grundlage eines Beherrschungsvertrags Weisungen zu erteilen, die für die Gesellschaft nachteilig sein können, wenn sie den Belangen des herrschenden Unternehmens oder der mit ihm und der Gesellschaft konzernverbundenen Unternehmen dienen.

Besteht ein solcher Beherrschungsvertrag nicht, ist das abhängige Unternehmen aber gleichwohl in den Konzern eingebunden, hat der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft stets zu überwachen, ob die Belange der von ihm geführten Gesellschaft noch ausreichend gewahrt sind. Ist dies nicht der Fall, muss er dann in Konfrontation zur herrschenden Gesellschafterin gehen. Diese ist allerdings maßgebliche Person für den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers und wird im Konfliktfalle dem Geschäftsführer Nachteile androhen. Der Geschäftsführer kommt hier schnell in einen schweren Konflikt zwischen seinen Pflichten aus der Geschäftsführung und seinen eigenen Interessen.

2.8 Die Geschäftsführung im Verein oder Verband

Art und Umfang der Geschäftsführungskompetenzen im Verein oder einem Verband sind sehr flexibel in der Satzung bestimmbar; es besteht hierfür ein großer Spielraum (§§ 27 Abs. 3, 40 BGB). So beschreibt § 27 Abs. 3 BGB den Inhalt der Pflichten des Geschäftsführungsorgans dadurch, dass auf die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB verwiesen wird. Im Einzelnen bedeutet dies:

- dass das Geschäftsführungsorgan den Weisungen der Mitgliederversammlung unterliegt (§ 665 BGB),
- dass es auskunfts- und rechenschaftspflichtig ist (§ 666 BGB),
- dass es sämtlichen dienstlichen Erwerb herauszugeben hat (§ 667 BGB) und
- dass es zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufwendungsersatz verlangen kann (§ 670 BGB).

3. Regelungsbereiche einer Geschäftsordnung

Aus der Sicht der Geschäftsleiter sind mehrere Beziehungen im Hinblick auf die Art und Weise der Geschäftsführung zu unterscheiden, die grundsätzlich in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

So regelt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:

- a) die Rechte, Pflichten und Verantwortung der Geschäftsführung,
- b) die Zusammenarbeit zwischen mehreren Geschäftsführern/Vorständen,
- c) die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan und
- d) die Zusammenarbeit mit den Inhabern des Unternehmens (Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter bei den Gesellschaften bzw. Mitglieder bei den Vereinen oder Verbänden).

Zu a):

Zahlreiche Pflichten der Geschäftsführung sind bereits gesetzlich normiert. Sie brauchen daher in einer Geschäftsordnung nicht wiederholt werden. Deshalb erfolgt in Kap. 3.1 ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers eines Unternehmens. Dabei spielt es im Wesentlichen keine Rolle, ob der Geschäftsführer der Geschäftsführer einer GmbH, der Vorstand einer AG oder der Geschäftsführer eines in einer anderen Rechtsform organisierten Unternehmens ist. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer werden in einer Geschäftsordnung kurz dadurch angesprochen, dass die Geschäftsführer die Geschäfte „nach Maßgabe der Gesetze“ zu führen haben.

Zu b):

Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Vorstände bestellt, so haben sie auch untereinander Pflichten für die Zusammenarbeit. Hierzu mehr s. Kap. 3.2.

Zu c):

Besteht ein Aufsichtsorgan, wie etwa bei der AG, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder bei der GmbH, wo dies auf freiwilliger Basis durch die Satzung bestimmt werden kann, so bestehen für die Geschäftsführer/Vorstände auch Pflichten im Hinblick auf dieses Aufsichtsorgan. Dazu mehr s. Kap. 3.3.

Zu d):

Gegenüber den Inhabern bestehen für die Geschäftsführer/Vorstände ebenso Pflichten, wobei diese besonders bei Einzelunternehmen oder GmbHs eine hohe Bedeutung haben, da hier die Inhaber/Gesellschafter weitgehende Weisungsrechte haben.

Bei der AG sind diese Pflichten der Vorstände gegenüber den Aktionären geringer ausgebildet, da hier die Leitungsbefugnis der Vorstände weitgehend frei ist und im Wesentlichen durch den Aufsichtsrat begrenzt wird. Hierzu näher s. Kap. 3.4.

Regelungsbereiche einer Geschäftsordnung

